

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An

MITTEILUNG ÜBER DIE BEABSICHTIGTE ABLEHNUNG
DES ANTRAGS AUF WIEDERHERSTELLUNG DES
PRIORITÄTSRECHTS UND/ODER AUFFORDERUNG
ZUR EINREICHUNG EINER ERKLÄRUNG ODER
ANDERER NACHWEISE

(Regel 26bis.3 f) und g) PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG siehe unten	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum/ Eingangsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

Das Anmeldeamt hat vom Anmelder einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts erhalten, der

zum Zeitpunkt der Einreichung dieser internationalen Anmeldung in Formblatt PCT/RO/101 enthalten war

am _____ eingegangen ist

Der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts betrifft folgenden Prioritätsanspruch/folgende Prioritätsansprüche _____
_____. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass das Anmeldeamt aus den unten angegebenen (und falls notwendig im Anhang erläuterten) Gründen **beabsichtigt**, den Antrag **vollständig oder teilweise abzulehnen**:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist nicht innerhalb der nach Regel 26bis.3 e) vorgeschriebenen Frist eingegangen.
2. Die internationale Anmeldung hat ein internationales Anmeldedatum, das außerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Ablauf der Prioritätsfrist liegt (Regel 26bis.3 a)).
3. Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich der früheren Anmeldung ist nicht in der internationalen Anmeldung enthalten (Regel 26bis.3 c)).
4. Die Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlt (Regel 26bis.3 b) ii)).
5. Die erforderliche Erklärung und/oder die erforderlichen Nachweise zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlen oder sind unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
6. Die erforderliche Gebühr nach Regel 26bis.3 d) wurde nicht oder unzureichend entrichtet.
7. Das von diesem Anmeldeamt angewendete Kriterium für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts (das Kriterium der gebotenen Sorgfalt und/oder das Kriterium der Unabsichtlichkeit) ist aus den im Anhang erläuterten Gründen nicht erfüllt.

Der Anmelder wird gebeten,

etwaige Stellungnahmen, Nachweise oder Erklärungen innerhalb einer Frist von _____ Monaten nach dem Datum dieser Mitteilung einzureichen (Regel 26bis.3 g)).

die Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung innerhalb der Frist nach Regel 26bis.3 e)* von _____ Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Regel 26bis.3 e)* zu entrichten (Regel 26bis.3 d)).

die fehlende Darlegung der Gründe innerhalb der Frist gemäß Regel 26bis.3 e)* einzureichen (Regel 26bis.3 b) ii)).

den Prioritätsanspruch/die Prioritätsansprüche innerhalb der Frist nach Regel 26bis.3 e)* hinzuzufügen (Regel 26bis.3 c)).

* Die nach Regel 26bis.3 e) vorgeschriebene **Frist** beträgt zwei Monate seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist. Hat der Anmelder einen Antrag auf frühzeitige Veröffentlichung nach Artikel 21 (2) b) gestellt, so endet die Frist zur Erfüllung der Erfordernisse nach Regel 26bis.3 a), c) und d) am Tag des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung, auch wenn dieser vor Ablauf der Zweimonatsfrist liegt.

Eine Kopie dieser Mitteilung/Aufforderung wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Das Anmeldeamt beabsichtigt, den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts aus folgendem Grund/aus folgenden Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen: